Deutscher Bundestag
Ausschuss für
Ernährung und Landwirtschaft

Ausschussdrucksache
19(10)121-F
ÖA "LFGB" am 18. Februar 2019
14. Februar 2019

Stellungnahme des
Verbraucherzentrale Bundesverbandes e. V.
(vzbv)

für die 23. Sitzung
des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft

öffentliche Anhörung zu:

- Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des
Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches
BT-Drucksache 19/4762

- Antrag der Fraktion DIE LINKE.
Informationsrechte von Verbraucherinnen
und Verbrauchern stärken -
Behörden effektiv zur Auskunft verpflichten
BT-Drucksache 19/4830

- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Transparenz über Lebensmittelkontrollen herstellen
BT-Drucksache 19/7435

am Montag, dem 18. Februar 2019,
12:30 Uhr bis ca. 14:30 Uhr

Marie-Elisabeth-Lüders-Haus,
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1 , 10557 Berlin,
Sitzungssaal: 3 101

ENTWURF EINES ERSTEN GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELGESETZBUCHES

STELLUNGNAHME DES VERBRAUCHERZENTRALE BUNDESVERBANDES VOM 26.06.2018

Anlass für die Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, das dem Gesetzgeber aufgegeben hat, die Regelung in § 40 Absatz 1 a so zu ändern, dass sie bis zum 30. April 2019 eine Regelung zur Dauer der Veröffentlichung enthält. Bis zu dieser Neuregelung, längstens aber bis zum 30. April 2019, ist die angegriffene, bisherige Vorschrift weiter anzuwenden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wurde nun § 40 LFGB um eine gesetzliche Löschungsfrist für Informationen nach § 40 Absatz 1a LFGB ergänzt. In der vorliegenden Neuregelung mit einer Ergänzung des § 40 Absatz 4a LFGB (neu) wird festgelegt, „dass Informationen nach Absatz 1a einschließlich etwaiger zusätzlicher Informationen nach Absatz 4 sechs Monate nach der Veröffentlichung zu entfernen sind“.

Der vzbv hält eine Frist von sechs Monaten für unzureichend und fordert eine Frist von zwölf Monaten. Der Fall Fipronil, der im Jahr 2017 seinen Höhepunkt hatte, wirkt bis heute nach und zeigt, wie wichtig es ist, eine möglichst lange Frist vorzusehen. Außerdem hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil auf die übliche Praxis von zwölf Monaten hingewiesen. Diese sollte nach unserer Auffassung so fortgesetzt werden.

Darüber hinaus ist zu betonen, dass die Ergänzung der Löschungsfrist nicht zu einer Veröffentlichung von Verstößen gegen die Lebensmittelsicherheit im Sinn von § 40 Abs.1a nach einer in allen zuständigen Behörden einheitlichen Auslegung führt. Für Verbraucher ist es aber wichtig, in jedem Fall eines solchen Verstoßes auf Grundlage eines bundesweit einheitlichen Beurteilungsmaßstabs informiert zu werden. Deshalb fordert der vzbv, dass die Bundesregierung die im Koalitionsvertrag enthaltene Ankündigung der Erarbeitung eines einheitlichen Bußgeldkatalogs sowie die Präzisierung der im § 40 Abs. 1a enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe schnellstmöglich umsetzt.

Kontakt
Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.

Team Lebensmittel
Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin

Jutta.Jaksche@vzbv.de